

Geschäftsordnung des Strategieausschusses des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal

Die Geschäftsordnung basiert auf dem Vertrag der Zusammenarbeit im Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal vom 11.12.1997.

1 Zusammensetzung des Strategieausschusses

Die Kommunen Falkenstein/Vogtl., Ellefeld, Auerbach/Vogtl. und Rodewisch bilden gemeinsam den „Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal“.

Mitglieder sind gem. §3 (1) des Vertrages zur Zusammenarbeit die Bürgermeister der vier Kommunen sowie jeweils drei Stadt- bzw. Gemeinderäte.

2 Informations- und Anfragerecht

Anfragen bzw. Informationen können nach Erledigung der Tagesordnung gestellt bzw. mitgeteilt werden.

3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

4 Einberufung der Sitzung

Es finden vier Strategieausschusssitzung im Jahr, eine in jeder Kommune, statt. Die Ladungsfrist der Sitzungen beträgt eine Woche. Die Einladung, die Leitung sowie die Nachbereitung obliegen dem Bürgermeister der Kommune, in der die Sitzung stattfindet. Die Mitglieder des Strategieausschusses legen in der letzten Sitzung des Jahres die Sitzungstermine für das Folgejahr fest.

5 Aufstellen der Tagesordnung

Die für die Organisation zuständige Kommune erstellt in Abstimmung mit den anderen Kommunen die Tagesordnung und verschickt diese per E-Mail im Voraus der Sitzung an die Mitglieder des Strategieausschusses.

Der Einladung sind alle sitzungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Strategieausschusses sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu geben. Die Bekanntmachung der öffentlichen Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung auf der Homepage des Mittelzentralen Städteverbundes.

Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Sprechers zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

7 Beschlussfähigkeit des Strategieausschusses

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Sitzungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Strategieausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.

8 Befangenheit von Mitgliedern des Strategieausschusses

Ein stimmberechnigtes Mitglied des Strategieausschusses, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Sitzungsleiter mitzuteilen.

Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der Befangene als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Strategieausschusses vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuss, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

9 Teilnahme an Sitzungen des Strategieausschusses

Der Strategieausschuss kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Ausschuss betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

Der Strategieausschuss kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Sitzungsleiter oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Strategieausschuss kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

Über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Strategieausschuss, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Sitzungsleiter diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Sitzungsleiter erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle stimmberechnigten Mitglieder des Strategieausschusses anwesend sind.

Sind nicht alle stimmberechnigten Mitglieder des Strategieausschusses anwesend, sind die abwesenden Mitglieder in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Sitzungsleiter ist zulässig, wenn dem alle Mitglieder zustimmen.

11 Redeordnung

Der Sitzungsleiter ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Strategieausschusses gleichzeitig, so bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Sitzungsleiter erteilt wird.

Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

Der Sitzungsleiter kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch einen Beschluss verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Strategieausschusses darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

12 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied des Strategieausschusses gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Rückverweisung an den Strategieausschuss,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmungen.

Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jeder die Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Anwesenden zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

13 Sachanträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge).

Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

14 Beschlussfassung

Der Strategieausschuss beschließt durch Abstimmungen.

15 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Kommunen.

16 Ordnungsruf und Wortentziehung

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Sitzungsleiter zur Sache rufen.

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Sprecher zur Ordnung rufen.

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Sitzungsleiter ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

17 Niederschrift über die Sitzungen des Strategieausschusses

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Strategieausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie muss insbesondere enthalten:

- a) die anwesenden Mitglieder,
- b) die Abstimmungsergebnisse,
- c) eine zusammengefasste Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs.

Die Niederschrift wird vom jeweiligen Schriftführer der Kommune geführt.

Zur Fertigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift zu verwenden.

18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über den wesentlichen Inhalt der im Strategieausschuss gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, durch den jeweiligen Sprecher, zu unterrichten.

19 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Städteverbundes ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Mitglieder des Städteverbundes in Kraft.

Datum:

Stadt Falkenstein/Vogtl.

Datum:

Gemeinde Ellefeld

Datum:

Stadt Auerbach/Vogtl.

Datum:

Stadt Rodewisch
